



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde

Rendac Icker GmbH & Co. KG
Siedinghausen 19-21

33775 Versmold

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ah-ml, 30.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/11-03-02

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
26.02.2026

**Entgelte der Rendac Icker GmbH & Co. KG;
Zustimmung zur Entgeltliste für den Zeitraum vom 01.03.2026 bis zum 31.12.2026 im
Gebiet der Landkreise Osnabrück, Diepholz, Nienburg, Schaumburg und Hameln-Pyrmont
sowie der Stadt Osnabrück („Osnabrücker Kreise“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der von Ihnen mit Schreiben vom 30.01.2026 vorgelegten Kalkulation von Entgelten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim- und Labortieren im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 1 der Nds. Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten für das Gebiet der Landkreise Osnabrück, Diepholz, Nienburg, Schaumburg und Hameln-Pyrmont sowie der Stadt Osnabrück („Osnabrücker Kreise“) Emsland, erteile ich gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S. 480), in der aktuell gültigen Fassung, in Gestalt der als Anlage beigefügten Entgeltliste nach dem Stand 01.03.2026 und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der weiteren in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen meine Zustimmung.
2. Die Zustimmung zur Entgeltliste wird befristet erteilt und endet mit Ablauf des 31.12.2026.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Rendac Icker GmbH & Co. KG zu tragen..
4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 4.1. Die Entgelte sind vorkalkulatorisch nach Art eines Selbstkostenfestpreises ermittelt. Zur Wahrung des Preisstandes können jederzeit auch während der laufenden Genehmigungsperiode, Überprüfungen der Entgelte vorgenommen werden. Dies kann durch die Behörde selbst oder durch von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen. Sofern sich daraus so wesentliche Abweichungen bei Kosten und / oder Erlösen im Vergleich zur aktuellen Kalkulation ergeben, kann unter Beachtung des Gebots der

Entgeltstabilität auch eine vorzeitige Anpassung der Entgelte vorgenommen werden (Preisvorbehalt).

4.2. Eine nachträgliche Aufnahme von Änderungen, Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Dazu gehört ausdrücklich auch eine Änderung der mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte der Höhe nach.

5. Die sofortige Vollziehung ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Satz. 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Die Kalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 ist in vollständiger Dokumentation bis zum 30.06.2026 vorzulegen. Zur Prüfung der Entgelte ist der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine vollständige Kalkulation zu übermitteln.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG TierNebG erhebt der Betreiber einer Beseitigungseinrichtung, auf den die Tierkörperbeseitigung übertragen worden ist, hierfür ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) bedürfen.

Ursprünglich hatten Sie mit Schreiben vom 07.07.2025 eine Preisliste für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 bei mir beantragt. Das LAVES beauftragte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu Ihrer Kalkulation. Die Wirtschaftsprüfer haben dann am 23.07.2026 zum Zweck des Datenaustausches auf einer sicheren Übermittlungsplattform entsprechende Zugänge eingerichtet, damit die Kalkulationsunterlagen datenschutzrechtlich sicher ausgetauscht werden können.

Die Kalkulationsdatei (Excel-Datei) haben Sie am 14.08.2025 in das Portal hochgeladen.

Nachdem Mitte/Ende Oktober von den Wirtschaftsprüfern noch Fragen übermittelt und weitere Sekundärbelege von Ihnen angefordert wurden und diese ab Ende November/Anfang Dezember durch Sie beantwortet bzw. zur Verfügung gestellt wurden, war eine Zustimmung zur Entgeltliste zum 01.01.2026 nicht möglich .

Daher wurden die Preislisten 2025 auf Ihren Antrag hin zunächst bis zum 31.01.2026 und dann bis zum 28.02.2026 verlängert.

Mit Ihrem Schreiben vom 30.01.2026 haben Sie final bei mir die Zustimmung zu Ihrer Preisliste für den Zeitraum ab dem 01.03.2026 beantragt.

Das Leseexemplar der gutachterlichen Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist am 10.02.2026 bei mir eingegangen.. Die Wirtschaftsprüfer kommen abschließend zu dem Ergebnis, dass die kalkulierten Entgelte preisrechts- und vertragskonform ermittelt worden sind.

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung durch das LAVES am 25.02.2026, die ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die Höhe der beantragten Entgelte für die Sammlung und Verarbeitung der entgeltrelevanten tierischen Nebenprodukte angemessen und wirtschaftlich notwendig sind, erteile ich meine Zustimmung zu der als Anlage beigefügten Preisliste für den Zeitraum vom 01.03.2026 bis zum 31.12.2026.

Es bleibt dem LAVES vorbehalten, zur Wahrung des Preisstandes jederzeit eine erneute Prüfung vorzunehmen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Entgelte / AGB sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.

Die Zustimmung ergeht ferner unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie unter einem Änderungs- und Auflagenvorbehalt i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Eine solche Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit ist erforderlich, um jederzeit eine Anpassung der Entgeltliste an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. So kann zum einen erneuten Entgeltprüfungen Rechnung getragen werden, falls diese zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Preise den Kalkulationsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Die Genehmigungsbehörde hat damit die Möglichkeit regulierend einzugreifen, wenn Tatsachen vorliegen, dass Entgelte gezahlt werden, welche nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Schließlich ergibt sich die Erforderlichkeit einer Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit auch daraus, dass die Übertragung selbst widerrufen werden kann. In einem solchen Fall ist bereits aus Gründen der Rechtsklarheit auch ein Widerruf der Zustimmung zu der Entgeltliste erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 12 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 sowie Abschnitt IV, Ziffer 1.9, der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse.

Sie haben durch die Übertragung der Beseitigungspflicht eine Aufgabe der Gefahrenabwehr (vorbeugende Tierseuchenbekämpfung) übernommen, für die Ihnen ein angemessenes Entgelt von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte zusteht. Durch die Übernahme dieser originär öffentlichen Aufgabe können Sie auch nicht die Abholung dieser Materialien einstellen, wenn keine Zahlungen von den Besitzern geleistet werden.

Da es Ihnen aber auch nicht zugemutet werden kann, dass für die Tätigkeit überhaupt keine Entgelte mehr gezahlt werden, wenn gegen die kalkulierten und geprüften Preislisten ein Rechtsbehelf eingelegt wird, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung trotzdem noch Entgelte auf der Grundlage der streitgegenständlichen Entgeltliste erhoben werden können.

Eine länger andauernde Durchführung der Leistung durch das Unternehmen ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten ist nicht hinnehmbar, da hierdurch ansonsten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe gefährdet sein kann.

Eine störungsfreie Gewährleistung der Tierkörperbeseitigung ist unumgänglich, da sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädigenden Einflüssen, die von den Körpern und Körperteilen verendeter Tiere oder von anderen tierischen Nebenprodukten ausgehen, leistet und somit als Schutz vor (Tier-)seuchen dient.

Daher liegt es im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, Klage eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Klageerhebung. Auf Ihren Antrag kann aber das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15

in 49074 Osnabrück, gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

Rechtsgrundlagen:

Nds. AG TierNebG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

NVwVfG Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz

NVwKostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

GOVV Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Preisliste

**der Rendac Icker GmbH & Co. KG, 33775 Versmold
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der
Kategorien 1 und 2**

**in den Landkreisen
Osnabrück, Diepholz, Nienburg, Schaumburg, Hameln-Pyrmont
sowie in der Stadt Osnabrück**

gültig ab 01.03.2026

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBI. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltspflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden bei Abholung, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Rendac Icker GmbH & Co.KG ist im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

1. Gewerbliche Schlachtbetriebe

Das Entgelt für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in gewerblichen Schlachtbetrieben und Schlachtstätten mit tierische Nebenprodukte - Silo-, Bunker- und/oder Tank-Anlagen sowie - Rollcontainer (21 m³) beträgt EUR 125,24 je 1.000 kg und für Blut EUR 245,31 je 1000 kg, bei einer Mindestberechnungsmenge von 6.000 kg je Abholung.

2. Behälterabholungen

Die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus anderen Betrieben betragen pro

- 240 l Behälter EUR 51,68
- 1.100 l Behälter EUR 137,42

3. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

- bei Abholung von Einzeltieren

a) je Anfahrt	EUR	23,22
b) zuzüglich je Hund	EUR	15,27
c) zuzüglich je Katze	EUR	14,22
d) zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen	EUR	0,21

(bei einer Mindestberechnungsmenge von 20 kg)

- bei Abholung in Behältern

a.) je 240-l-Behälter	EUR	54,48
b.) je 1.100-l-Behälter	EUR	150,02

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen.

Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

4. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht. Sonderleistungen werden gesondert nach angefallenen Kosten bzw. Stundesätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge abgerechnet. Hierzu zählen auch das Entpacken von Material, die Entsorgung des Verpackungsmaterials sowie das Gestellen von Behältern.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zustimmungsvermerk:

Vorstehender Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 26.02.2026 zum 01.03.2026 zugestimmt.

Oldenburg, den 26.02.2026

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 82
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179